

§7

(1) Der Antrag auf staatliche Anerkennung als Erholungsort ist vom Rat der Gemeinde nach Abstimmung mit den Leitern der in der Gemeinde gelegenen Erholungseinrichtungen an den Rat des Kreises zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Plan der perspektivischen Entwicklung des Erholungsortes gemäß § 7 Abs. 1 der Kurortverordnung
- b) die Grundsätze für die Gestaltung des Ortes, des Ortsmilieus und der Hygiene sowie das Statut des Erholungsortes gemäß § 11 Abs. 1 der Kurortverordnung
- c) ein vom Rat der Gemeinde gemeinsam mit den Erholungseinrichtungen zu erarbeitender Entwurf der Schutzgebietserklärung zur Sicherung des Milieus im Erholungsort oder eines Teiles des Ortes einschließlich eines Vorschlages für die zweckmäßige Organisation des Straßenverkehrs und die Unterbringung des ruhenden Verkehrs gemäß § 24 Buchst. c der Kurortverordnung
- d) Nachweise über die im § 6 Abs. 2 Buchstaben a und d bis h genannten Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung als Erholungsort
- e) ein hygienisches Gutachten der zuständigen Bezirkshygieneinspektion bzw. des zuständigen Bezirkshygieneinstituts, unter besonderer Berücksichtigung der im § 6 Abs. 2 Buchstaben b und d bis g genannten Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung als Erholungsort in Verbindung mit einem Gutachten über die Erfüllung der hygienischen Grundvoraussetzungen in den Erholungseinrichtungen
- f) ein bioklimatisches Gutachten des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik, Forschungsinstitut für Bioklimatologie, Berlin-Buch
- g) eine Stellungnahme der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei zu Fragen der Verkehrsbeschränkungen im Erholungsort gemäß § 3 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — vom 30. Januar 1964.

(3) Soweit die in der Richtlinie für die Gestaltung, das Milieu und die Hygiene in den Kur- und Erholungsorten (Anlage 1) enthaltenen Anforderungen noch nicht voll erfüllt sind, ist vom Rat der Gemeinde der Nachweis zu erbringen, daß durch Aufnahme der entsprechenden Maßnahmen in den Perspektivplänen und örtlichen Volkswirtschafts- und Haushaltsplänen sowie im Statut des Erholungsortes, die schrittweise Durchsetzung gesichert ist. Aufgaben, die mit materiellen und finanziellen Auswirkungen verbunden sind, sind besonders auf der Grundlage des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden und in Verbindung mit der Ordnung über die Erhebung und Verwendung der Kurtaxe und anderer Gebühren gemäß § 11 Abs. 2 der Kurortverordnung zu verwirklichen. Die Räte der Gemeinden der Kur- und Erholungsorte sind berechtigt, die Gebühren eigenverantwortlich festzulegen, soweit sie für diese Leistungen laut Nomenklatur für die Ausarbeitung und Bestätigung der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise des Be-

zirkes oder Kreises die Preisbestätigungsbefugnisse übertragen bekommen haben und in zentralen Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

(4) Die Erarbeitung der Grundsätze für die Gestaltung des Ortes, des Ortsmilieus und der Hygiene und des Statuts für den Erholungsort hat in Übereinstimmung mit den prognostischen Vorstellungen, den Bezirks- und Kreisperspektivplänen sowie den Generalbebauungsplänen zu erfolgen.

(5) Das Statut des Erholungsortes hat besonders die Aufgaben und die Verantwortung des Rates der Gemeinde und anderer staatlicher Organe sowie der Erholungseinrichtungen und die Verpflichtungen der Produktions- sowie Land- und Forstwirtschaftsbetriebe zu enthalten, die diese zur Verwirklichung der Festlegungen in der Kurortverordnung einschließlich der weiteren hierzu ergangenen Bestimmungen sowie zur Realisierung der Grundsätze für die Gestaltung des Ortes, des Ortsmilieus und der Hygiene zu lösen bzw. einzuhalten haben.

(6) Das Statut für den Erholungsort soll auch Festlegungen zur Erfüllung der Aufgaben der Erholungseinrichtungen enthalten, wie Gewinnung von geeigneten Unterkünften, kulturelle Betreuung in entsprechenden Räumlichkeiten, Versorgung mit Lebensmitteln und Durchführung von Dienstleistungen für die Erholungssuchenden.

(7) Die Grundsätze für die Gestaltung des Ortes, des Ortsmilieus und der Hygiene und das Statut für den Erholungsort können auch in einem Dokument zusammengefaßt sein.

(8) Die weitere Bearbeitung der Schutzgebietserklärung zur Sicherung des Milieus im Erholungsort oder eines Teiles des Ortes erfolgt gemäß der Dritten Durchführungsbestimmung vom 6. März 1968 zur Kurortverordnung — Schutz natürlicher Heilmittel und Verfahren bei Anträgen für Erklärungen zu Schutzgebieten —.

§ 8

(1) Der Rat des Kreises prüft die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 und die Dokumente gemäß § 7 Abs. 2 und leitet den Antrag einschließlich aller Anlagen mit einer Stellungnahme an den Rat des Bezirkes.

(2) Der Rat des Bezirkes überprüft die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 und § 7 Absätze 3 bis 6 und stimmt den Antrag mit dem Bezirksvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Generaldirektion des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bezirkskomitee für Touristik und Wandern ab.

§9

(1) Die Entscheidung (der Beschluß) des Rates des Bezirkes über den Antrag ergeht schriftlich. Im Falle der Ablehnung des Antrages ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.

(2) Je eine Ausfertigung der Entscheidung erhalten der Rat der Gemeinde, der den Antrag gestellt hat, der Rat des Kreises, der Bezirksvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und die Generaldirektion des Reisebüros, der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Dem Ministerium für Gesundheitswesen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes ist je eine Ausfertigung der Entscheidung zur Kenntnisnahme zuzuleiten.